



*Kundmachung der*  
**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 29.06.2006, mit welcher eine Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzone festgesetzt wird (**Parkgebührenverordnung der Stadt Traun 2006**).

Gemäß § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 nach der Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2005, wird verordnet:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzone (§ 25 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet sich auf dem Parkplatz Ecke Joh. Roithner-Straße/Badergasse (ParzNr. 1642/9), wie auch im beigeschlossenen Lageplan (Anlage A) ersichtlich ist.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

## **§ 2**

### **Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,50 für eine halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Für die erste auch nur angefangene halbe Stunde ist die Parkgebühr unabhängig von der tatsächlichen Parkdauer in der vollen Höhe zu entrichten. Die weitere Parkgebühr ist entsprechend der beabsichtigten Dauer des Parkens, aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag, zu entrichten.

## **§ 3**

### **Abgabeschuldner und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
- (2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 4**

### **Abgabebefreiungen**

Für das Abstellen folgender mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist keine Parkgebühr zu entrichten:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Parkgebühr**

Die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig.

## **§ 6**

### **Art und Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in den Parkscheinautomaten oder unter Verwendung

einer elektronischen Chipwertkarte (Geldbörse Quick) entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Automatenparkschein.

- (2) Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
- (3) Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

## **§ 7**

### **Überwachung und Kontrolle**

Gemäß § 5a Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idgF, werden - unbeschadet des § 8 leg. cit. - die Organe der städtischen Sicherheitswache Traun mit der Vollziehung der gegenständlichen Parkgebührenverordnung betraut.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idgF, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

- (2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 36,- eingehoben werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Traun vom 8.4.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Harald Seidl

Angeschlagen: 06. JULI 2006  
Abgenommen: 21. JULI 2006

*Unhold*